

ANHANG II

Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt S.06.02 „Liste der Vermögenswerte“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Zwischen den Zeilen C0290 und C0300 wird die folgende Zeile eingefügt:

„C0292	SCR-Berechnung bei OGA	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 - OGA, auf die gemäß Artikel 84 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Berechnung der SCR ein vollständiger Look-through-Ansatz angewandt wurde;</p> <p>2 - OGA, auf die gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ein „vereinfachter“ Look-through-Ansatz auf der Grundlage der Zielallokation der Basiswerte oder der zuletzt gemeldeten Basiswertallokation angewandt wurde und für die Datengruppierungen verwendet wurden;</p> <p>3 - OGA, auf die gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ein „vereinfachter“ Look-through-Ansatz auf der Grundlage der Zielallokation der Basiswerte oder der zuletzt gemeldeten Basiswertallokation angewandt wurde und für die keine Datengruppierungen verwendet wurden;</p> <p>4 - OGA, bei denen gemäß Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der „Typ-2-Aktien“-Ansatz angewandt wurde;</p> <p>9 - Entfällt</p> <p>Die bei diesem Posten gewählte Antwort zum Look-through-Ansatz muss den zur Berechnung der SCR gewählten Ansatz widerspiegeln. Bei den Angaben zum Look-through-Ansatz in Meldebogen S. 06.03 sind die in den allgemeinen Bemerkungen zu diesem Meldebogen genannten Schwellenwerte zu berücksichtigen. Dieses Element gilt nur für CIC-Kategorie 4.“</p>
--------	------------------------	--

b) in Zeile C0310 Spalte 3 („Hinweise“) erhält die erschöpfende Liste folgende Fassung:

„1 - Keine Beteiligung

2 - Beteiligung, auf die der Look-through-Ansatz nach Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angewandt wird

3 - Beteiligung, auf die der Look-through-Ansatz nach Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 nicht angewandt wird“;

c) in Zeile C0330 Spalte 3 („Hinweise“) erhält die erschöpfende Liste der benannten ECAI folgende Fassung:

„— Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)

— Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)

— BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)

— Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)

— Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)

— ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)

— GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)

— ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)

— ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZJQMV6UA7D79)

— AM Best Europe

— A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)

— AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)

— DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)

— Fitch

— Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)

— Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)

- Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)
- Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTJPW2WD5704)
- Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIODKETE60)
- Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)
- Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)
- Moody's
 - Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)
 - Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)
 - Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)
 - Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)
 - Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)
 - Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349)
 - Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72)
 - Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23)
- Standard & Poor's
 - S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code:5493008B2TU3S6QE1E12)
 - CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237)
 - Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18)
 - European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276)
 - Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844)
 - Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368)
 - Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676)
 - The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10)
 - Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311)
 - Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52)
 - EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74O03)
 - HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480)
 - Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31)
 - modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614)
 - INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983)
 - Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBGWN2UE81)
 - Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05)
 - Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22)
 - DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY71370)
 - Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810)
 - Sonstige benannte ECAI
 - Es wurde keine ECAI benannt und zur Berechnung der SCR wird eine Vereinfachung angewandt“;

ii) in Zeile R0330 Spalte 3 („Hinweise“) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„Diese Angabe ist zu übermitteln, wenn „Externes Rating“ (C0320) gemeldet wird. Im Falle der Angabe „Es wurde keine ECAI benannt und zur Berechnung der SCR wird eine Vereinfachung angewandt“ bleibt das Feld „Externes Rating“ (C0320) leer und ist bei „Bonitätsstufe“ (C0340) eine der folgenden Möglichkeiten auszuwählen: 2a; 3a oder 3b“;

- d) in Zeile C0340 Spalte 3 („Hinweise“) erhält die erschöpfende Liste der Bonitätsstufen folgende Fassung:
- „0 - Bonitätsstufe 0
 - 1 - Bonitätsstufe 1
 - 2 - Bonitätsstufe 2
 - 2a - Bonitätsstufe 2 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating
 - 3 - Bonitätsstufe 3
 - 3a - Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung der vereinfachten Berechnung nach Artikel 105a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
 - 3b - Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating
 - 4 - Bonitätsstufe 4
 - 5 - Bonitätsstufe 5
 - 6 - Bonitätsstufe 6
 - 9 - Kein Rating verfügbar“.
2. In Abschnitt S.08.01 „Offene Derivate“ wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) in Zeile C0270 Spalte 3 („Hinweise“) wird der erste Satz gestrichen;
 - b) in Zeile C0280 Spalte 3 („Hinweise“) wird der erste Satz gestrichen;
 - c) in Zeile C0300 Spalte 3 („Hinweise“) erhält die erschöpfende Liste der benannten ECAI folgende Fassung:
 - „— Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)
 - Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)
 - BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)
 - Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)
 - Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)
 - ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)
 - GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)
 - ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)
 - ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZJQMV6UA7D79)
 - AM Best Europe
 - A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)
 - AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)
 - DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)
 - Fitch
 - Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)
 - Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)
 - Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)
 - Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJJPW2WD5704)
 - Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60)
 - Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)
 - Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)
 - Moody's
 - Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)
 - Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)

- Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)
 - Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)
 - Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)
 - Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349)
 - Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72)
 - Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23)
 - Standard & Poor's
 - S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code:5493008B2TU3S6QE1E12)
 - CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237)
 - Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18)
 - European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276)
 - Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844)
 - Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368)
 - Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676)
 - The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10)
 - Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311)
 - Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52)
 - EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74O03)
 - HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480)
 - Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31)
 - modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614)
 - INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983)
 - Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OObSGWN2UE81)
 - Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05)
 - Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22)
 - DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY71370)
 - Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810)
 - Sonstige benannte ECAI“.
3. In Abschnitt S.08.02 „Transaktionen in Derivaten“ wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) in Zeile C0250 Spalte 3 („Hinweise“) wird der erste Satz gestrichen;
 - b) in Zeile C0260 Spalte 3 („Hinweise“) wird der erste Satz gestrichen;
4. In Abschnitt S.25.01 „Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden“ werden in der Tabelle folgende Zeilen angefügt:

„Vorgehensweise beim Steuersatz

R0590/C0109	Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1- Ja 2- Nein 3- Nicht anwendbar, da keine Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT) verwendet wird (in diesem Fall entfallen R0600 bis R0690) Siehe EIOPA-Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern (EIOPA-BoS-14/177).
-------------	--	---

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (Angaben bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig, ab 1. Januar 2020 obligatorisch)

R0600/C0110	DTA vor Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTA-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0040/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0600/C0120	DTA nach Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0610/C0110	DTA-Vortrag — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus dem Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.
R0610/C0120	DTA-Vortrag — nach Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0620/C0110	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus Differenzen zwischen der Solvabilität II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.
R0620/C0120	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — nach Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Differenzen der Solvabilität-II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1-Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0630/C0110	DTL — vor Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTL-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0780/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0630/C0120	DTL — nach Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt und ein auf dem Durchschnittssteuersatz beruhender Ansatz verfolgt, bleibt dieses Feld leer.
R0640/C0130	LAC DT	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern. Der in diesem Feld angegebene LAC-Betrag muss mit dem in S.25.01.01, Feld R0150/C0100 angegebenen Wert identisch sein.
R0650/C0130	LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus der Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten ergibt.

R0660/C0130	LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus wahrscheinlichen künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ergibt.
R0670/C0130	LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0680/C0130	LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf spätere Jahre als das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0690/C0130	Maximale LAC DT	Maximaler Betrag der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der zur Verfügung stehen könnte, bevor gemäß Artikel 207 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet wird, ob der Anstieg der latenten Steueransprüche für die Zwecke der Anpassung verwendet werden darf.“

5. In Abschnitt S.25.02 „Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden“ werden in der Tabelle folgende Zeilen angefügt:

„Vorgehensweise beim Steuersatz

R0590/C0109	Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1- Ja 2- Nein 3- Nicht anwendbar, da keine Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT) verwendet wird (in diesem Fall entfallen R0600 bis R0690) Siehe EIOPA-Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern (EIOPA-BoS-14/177 (*)).
-------------	--	---

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (Angaben bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig, ab 1. Januar 2020 obligatorisch)

R0600/C0110	DTA vor Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTA-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0040/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0600/C0120	DTA nach Schock	Gesamtbetrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0610/C0110	DTA-Vortrag — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus dem Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge vor dem in Artikel 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten unmittelbaren Verlust ergibt.
R0610/C0120	DTA-Vortrag — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.

R0620/C0110	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus Differenzen zwischen der Solvabilität II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.
R0620/C0120	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Differenzen der Solvabilität-II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0630/C0110	DTL — vor Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTL-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0780/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0630/C0120	DTL — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt und ein auf dem Durchschnittssteuersatz beruhender Ansatz verfolgt, bleibt dieses Feld leer.
R0640/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern. Der in diesem Feld angegebene LAC-Betrag muss mit dem in S.25.02.01, Feld R0310/C0100 angegebenen Wert identisch sein.
R0650/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus der Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten ergibt.
R0660/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus wahrscheinlichen künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ergibt.
R0670/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0680/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT durch Rücktrag, künftige Jahre“	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf spätere Jahre als das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0690/C0130	Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	Maximaler Betrag der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der zur Verfügung stehen könnte, bevor gemäß Artikel 207 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet wird, ob der Anstieg der latenten Steueransprüche für die Zwecke der Anpassung verwendet werden darf.

(*) Leitlinien EIOPA-BoS-14/177 vom 2. Februar 2015 zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern (<https://eiopa.europa.eu/publications/eiopa-guidelines/guidelines-on-the-loss-absorbing-capacity-of-technical-provisions-and-deferred-taxes>).“

6. In Abschnitt S.25.03 „Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Vollmodell verwenden“ werden in der Tabelle folgende Zeilen angefügt:

„R0590/C0109	Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 - Ja 2- Nein 3- Nicht anwendbar, da keine Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT) verwendet wird (in diesem Fall entfallen R0600 bis R0690) Siehe EIOPA-Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern (EIOPA-BoS-14/177).
--------------	--	--

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (Angaben bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig, ab 1. Januar 2020 obligatorisch)

R0600/C0110	DTA vor Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTA-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0040/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0600/C0120	DTA nach Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0610/C0110	DTA-Vortrag — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus dem Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge vor dem in Artikel 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten unmittelbaren Verlust ergibt.
R0610/C0120	DTA-Vortrag — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0620/C0110	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus Differenzen zwischen der Solvabilität II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.
R0620/C0120	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steueransprüche wegen Differenzen der Solvabilität-II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem in Artikel 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten unmittelbaren Verlust erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0630/C0110	DTL — vor Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTL-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0780/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.

R0630/C0120	DTL — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steuerverbindlichkeiten, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt und ein auf dem Durchschnittssteuersatz beruhender Ansatz verfolgt, bleibt dieses Feld leer.
R0640/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT	Betrag/Schätzung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern im Sinne von Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene LAC-Betrag muss mit dem in S.25.02.01.03, Feld R0310/C0100 angegebenen Wert identisch sein.
R0650/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus der Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten ergibt.
R0660/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus wahrscheinlichen künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ergibt.
R0670/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0680/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT durch Rücktrag, künftige Jahre“	Betrag/Schätzung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern im Sinne von Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf spätere Jahre als das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0690/C0130	Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	Maximaler Betrag der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der zur Verfügung stehen könnte, bevor gemäß Artikel 207 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet wird, ob der Anstieg der latenten Steueransprüche für die Zwecke der Anpassung verwendet werden darf.“

7. In Abschnitt S.26.01 „Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) Zeile R0010/C0010 wird gestrichen;
b) zwischen den Zeilen Z0030 und R0020/C0010 wird die folgende Zeile eingefügt:

„R0012/C0010	Vereinfachungen Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Auszuwählen ist aus der folgenden erschöpfenden Liste: 1 - Vereinfachung Artikel 104 2 - Vereinfachungen Artikel 105a 9 - Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0012/C0010 = 1, sind für R0410 nur C0060 und C0080 auszufüllen.“
--------------	---	--

- c) über Zeile R0020/C0010 wird die folgende Zeile eingefügt:

„R0014/C0010	Vereinfachungen Marktrisikokonzentration — Anwendung von Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 - Vereinfachungen Artikel 105a 9 - Keine Anwendung von Vereinfachungen“
--------------	--	--

- d) der Zeilencode „R0220 — R0240/C0020“ wird durch den Zeilencode „R0221 — R0240/C0020“ ersetzt;
e) der Zeilencode „R0220-R0240/C0040“ wird durch den Zeilencode „R0221-R0240/C0040“ ersetzt;

- f) der Zeilencode „R0260 — R0280/C0020“ wird durch den Zeilencode „R0261 — R0280/C0020“ ersetzt;
- g) der Zeilencode „R0260 — R0280/C0040“ wird durch den Zeilencode „R0261 — R0280/C0040“ ersetzt;
- h) die Zeilen zwischen R0261-R0280/C0040 und R0292/C0020 werden gestrichen;
- i) zwischen den Zeilen R0260-R0280/C0040 und R0292/C0020 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„R0291/C0020, R0293-R0295/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0291/C0030, R0293-R0295/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0040, R0293-R0295/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0291/C0050, R0293-R0295/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0060, R0293-R0295/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0291/C0070, R0293-R0295/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

R0291/C0080, R0293-R0295/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.“
---------------------------------------	--	--

- j) die Zeilen zwischen R0291/C0080, R0293-R0295/C0080 und R0300/C0020 werden gestrichen;
- k) zwischen Zeile R0291/C0080, R0293-R0295/C0080 und Zeile R0300/C0020 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„R0292/C0020, R0296-R0298/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0292/C0030, R0296-R0298/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0040, R0296-R0298/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0292/C0050, R0296-R0298/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0060, R0296-R0298/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

R0292/C0070, R0296-R0298/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0080, R0296-R0298/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.“

- l) die Zeilen zwischen R0450/C0080 und R0480/C0020 werden gestrichen;
m) zwischen den Zeilen R0450/C0080 und R0480/C0020 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„R0461/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0461/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0461/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0461/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

R0461/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0461/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0461/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0462/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0462/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0462/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.

R0462/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0462/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p>
R0462/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0462/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.“</p>

n) unter Zeile R0480 und C0080 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„R0481/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.</p>
--------------	--	--

R0481/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0481/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0481/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0481/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0481/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

R0481/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0482/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0482/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0482/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0482/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0482/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.

R0482/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0482/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvanzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0483/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0483/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0483/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0483/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

R0483/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0483/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0483/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.“

8. In Abschnitt S.26.02 „Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) In Zeile R0010/C0010 erhält der Wortlaut der Spalte 3 („Hinweise“) folgende Fassung:

„Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Auszuwählen ist aus der folgenden erschöpfenden Liste:

- 3 - Vereinfachung Pool-Vereinbarungen, Artikel 109
- 4 - Vereinfachung Zusammenfassung von Einzeladressen-Forderungen zu Gruppen, Artikel 110
- 5 - Vereinfachung LGD für Rückversicherungsvereinbarungen, Artikel 112a
- 6 - Vereinfachung Typ-1-Exponierungen, Artikel 112b
- 7 - Vereinfachung risikomindernder Effekt von Rückversicherungsvereinbarungen, Artikel 111
- 9 - Keine Anwendung von Vereinfachungen

Die Optionen 3 bis 7 können gleichzeitig gewählt werden.

Wenn R0010/C0010 = 4 oder 6, ist bei Typ-1-Exponierungen für R0100 nur R0100/C0080 auszufüllen.“

b) in Zeile R0010/C0080 erhält der Wortlaut der Spalte 3 („Hinweise“) folgende Fassung:

„Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko, das sich aus allen Typ-1-Exponierungen ergibt.

Wenn R0010/C0010 = 4 oder 6, entspricht dieser Posten der Brutto-Solvenzkapitalanforderung bei Anwendung von Vereinfachungen.“

9. In Abschnitt S.26.03 „Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko“ erhält der Wortlaut der Zeile R0040/C0010 Spalte 3 („Hinweise“) folgende Fassung:

„Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen:

- 1 - Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 95

2 - Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 95a

9 - Keine Anwendung von Vereinfachungen

Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden.

Wenn R0040/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen.“

10. In Abschnitt S.26.04 „Solvenzkapitalanforderung — krankensversicherungstechnisches Risiko“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) in Zeile R0050/C0010 erhält der Wortlaut der Spalte 3 („Hinweise“) folgende Fassung:

„Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen:

1 - Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 102

2 - Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 102 a

9 - Keine Anwendung von Vereinfachungen

Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden.

Wenn R0050/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen.“;

b) unter Zeile R0050/C0010 wird die folgende Zeile eingefügt:

„R0051/C0010	Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1 - Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 96a 9 - Keine Anwendung von Vereinfachungen“
--------------	--	--

11. In Abschnitt S. 26.05 „Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko“ wird in der Tabelle unter Zeile R0010/C0010 folgende Zeile eingefügt:

„R0011/C0010	Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90 a 9- Keine Anwendung von Vereinfachungen“
--------------	--	---

12. In Abschnitt S.26.07 „Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) die folgende Tabelle wird angefügt:

„Marktrisiko — Marktrisikokonzentrationen		
R0300/C0300	Schuldenportfolio-Anteil	Anteil des Schuldenportfolios, für den eine vereinfachte SCR-Berechnung durchgeführt wurde. Diese Angabe ist nur bei Freistellung von Meldebogen S.06.02 erforderlich.“

b) unter Zeile R0300 und C0300 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„Vereinfachungen Naturkatastrophen (NAT CAT)		
R0400/C0320	Sturm — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Sturmrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.
R0400/C0330	Sturm — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Sturmrisiko betroffen sind.

R0410/C0320	Hagel — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Hagelrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.
R0410/C0330	Hagel — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Hagelrisiko betroffen sind.
„R0420/C0320	Erdbeben — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Erdbebenrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.
R0420/C0330	Erdbeben — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Erdbebenrisiko betroffen sind.
R0430/C0320	Überschwemmungen — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das Risikogewicht anzugeben, das für die Vereinfachungen beim Überschwemmungsrisiko verwendet wurde.
R0430/C0330	Überschwemmungen — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Überschwemmungsrisiko betroffen sind.
R0440/C0320	Bodensenkungen und Erdbeben — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das Risikogewicht anzugeben, das für die Vereinfachungen beim Risiko Bodensenkungen und Erdbeben verwendet wurde.
R0440/C0330	Bodensenkungen und Erdbeben — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Risiko Bodensenkungen und Erdbeben betroffen sind.“

13. In Abschnitt S.27.01 „Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) unter Zeile Z0030 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„R0001/C001	Vereinfachungen — Feuerrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Feuerrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1- Vereinfachungen für die Zwecke des Artikels 90c 9- Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0001/C0001 = 1, ist für R2600 nur C0880 auszufüllen.
R0002/C001	Vereinfachungen — Naturkatastrophenrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Naturkatastrophenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Sturm 2- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Erdbeben 3- Vereinfachungen für die Zwecke des Artikels 90b, Überschwemmungen 4- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Hagel 5- Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Bodensenkungen und Erdbeben 9- Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 bis 5 können gleichzeitig gewählt werden.“

b) über Zeile C0760/R2400 wird die folgende Tabelle eingefügt:

„Anzahl der Schiffe		
C0781/R2421	Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle	Hier ist die Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle anzugeben.“

- c) in Zeile C1170/R3300–R3600, C1190/R3300–R3600, C1210/R3300–R3600, C1230/R3300–R3600, C1250/R3300–R3600 Spalte 1 wird „C1210/R3300 — R3600“ gestrichen;
- d) in Zeile C1180/R3300–R3600, C1200/R3300–R3600, C1220/R3300–R3600, C1240/R3300–R3600, C1260/R3300–R3600 Spalte 1 wird „C1220/R3300 — R3600“ gestrichen;
- e) in Zeile C1320/R3700–R4010, C1330/R3700–R4010, C1340/R3700–R4010, C1350/R3700–R4010, C1360/R3700–R4010 Spalte 1 wird „C1340/R3700–R4010“ gestrichen.

14. In Abschnitt S.30.02 „Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Anteilsangaben“ erhält in der Tabelle Zeile C0340 Spalte 3 („Hinweise“) folgende Fassung:

- „— Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)
- Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)
- BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)
- Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)
- Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)
- ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)
- GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADV72)
- ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)
- ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZJQMV6UA7D79)
- AM Best Europe
 - A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)
 - AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E51QV1T26)
- DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)
- Fitch
 - Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)
 - Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)
 - Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)
 - Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJJPW2WD5704)
 - Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60)
 - Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)
 - Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)
- Moody's
 - Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)
 - Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)
 - Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)
 - Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)
 - Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)
 - Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349)
 - Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72)
 - Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23)

- Standard & Poor's
 - S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code:5493008B2TU3S6QE1E12)
 - CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237)
 - Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18)
 - European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276)
 - Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844)
 - Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368)
 - Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676)
 - The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10)
 - Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311)
 - Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52)
 - EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74O03)
 - HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480)
 - Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31)
 - modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614)
 - INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983)
 - Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OBSGWN2UE81)
 - Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05)
 - Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22)
 - DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370)
 - Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810)
 - Sonstige benannte ECAI“.
15. In Abschnitt S.30.04 „Ausgehendes Rückversicherungsprogramm — Anteilsangaben“ erhält in der Tabelle Zeile C0240 Spalte 3 („Hinweise“) die erschöpfende Liste der benannten ECAI folgende Fassung:
- „— Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)
 - Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)
 - BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)
 - Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)
 - Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)
 - ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)
 - GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADV72)
 - ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)
 - ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZJQMV6UA7D79)
 - AM Best Europe
 - A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)
 - AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E51QV1T26)
 - DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)
 - Fitch
 - Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)
 - Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)
 - Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)
 - Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTPW2WD5704)

- Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60)
- Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)
- Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)
- Moody's
 - Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)
 - Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)
 - Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)
 - Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)
 - Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)
 - Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349)
 - Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72)
 - Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23)
- Standard & Poor's
 - S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12)
 - CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237)
 - Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18)
 - European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276)
 - Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844)
 - Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368)
 - Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676)
 - The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10)
 - Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311)
 - Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52)
 - EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74O03)
 - HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480)
 - Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31)
 - modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614)
 - INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983)
 - Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBSGWN2UE81)
 - Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05)
 - Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22)
 - DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY71370)
 - Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810)
 - Sonstige benannte ECAI“.
- 16. In Abschnitt S.31.01 „Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)“ erhält in der Tabelle Zeile C0220 Spalte 3 („Hinweise“) die erschöpfende Liste der benannten ECAI folgende Fassung:
 - „— Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)
 - Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)
 - BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)
 - Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)
 - Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)
 - ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)

- GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)
- ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)
- ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZJQMV6UA7D79)
- AM Best Europe
- A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)
- AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)
- DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)
- Fitch
- Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)
- Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)
- Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)
- Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJJPW2WD5704)
- Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60)
- Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)
- Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)
- Moody's
- Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)
- Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)
- Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)
- Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)
- Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)
- Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349)
- Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72)
- Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23)
- Standard & Poor's
- S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12)
- CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237)
- Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18)
- European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276)
- Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844)
- Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368)
- Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676)
- The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10)
- Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311)
- Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52)
- EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74O03)
- HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480)
- Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31)
- modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614)
- INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983)
- Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBSGWN2UE81)
- Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05)

- Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22)
 - DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370)
 - Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810)
 - Sonstige benannte ECAI“.
17. In Abschnitt S.31.02 „Zweckgesellschaften“ erhält in der Tabelle Zeile C0280 Spalte 3 („Hinweise“) die erschöpfende Liste der benannten ECAI folgende Fassung:
- „— Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)
 - Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)
 - BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)
 - Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)
 - Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)
 - ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)
 - GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)
 - ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)
 - ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZJQMV6UA7D79)
 - AM Best Europe
 - A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)
 - AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)
 - DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)
 - Fitch
 - Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)
 - Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)
 - Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)
 - Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTPW2WD5704)
 - Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIODKETE60)
 - Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)
 - Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)
 - Moody's
 - Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)
 - Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)
 - Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)
 - Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)
 - Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)
 - Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349)
 - Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72)
 - Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23)
 - Standard & Poor's
 - S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12)
 - CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237)
 - Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OP9J24Z18)
 - European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276)
 - Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844)

- Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368)
 - Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676)
 - The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10)
 - Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311)
 - Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52)
 - EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74O03)
 - HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480)
 - Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31)
 - modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614)
 - INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983)
 - Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OBSGWN2UE81)
 - Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05)
 - Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22)
 - DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370)
 - Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810)
 - Sonstige benannte ECAI“.
-